

## **Satzung der Stadt Neumünster über die Ermittlung und Veröffentlichung des Solarpotenzials der Dachflächen im Stadtgebiet Neumünster (So- larkatastersatzung) vom 17.12.2019**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003 S. 57), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBl. Schl.-H. 2018 S. 6) wird nach Beschlussfassung in der Ratsversammlung der Stadt Neumünster am 17.12.2019 folgende Satzung über die Ermittlung und Veröffentlichung des Solarpotenzials der Dachflächen im Stadtgebiet Neumünster (Solarkatastersatzung) erlassen:

### **§ 1 Inhalt des Solarpotenzialkatasters**

Auf Grundlage eines bildbasierten digitalen Oberflächenmodells mit 40 cm Punktabstand (bDOM40) sowie zwei- bzw. dreidimensionaler Gebäudeumringe erfolgt eine Analyse des Solarpotenzials der Dachflächen im Stadtgebiet Neumünster. Für das gesamte Gebiet der Stadt Neumünster werden dabei geeignete Dachteilflächen identifiziert und mit den üblichen Informationen für ein Solarpotenzialkataster angereichert (interne Version). Die üblichen Informationen für ein Solarpotenzialkataster ergeben sich aus § 3 Abs. 1 dieser Satzung.

Aus diesen Informationen wird der Eignungsgrad der Dachflächen für die solartechnische Energieerzeugung errechnet und in einer farblichen Abstufung dargestellt. Diese Darstellung wird veröffentlicht (veröffentlichte Version).

### **§ 2 Zweck**

Das Solarpotenzialkataster stellt den Eignungsgrad der Dachflächen für die solartechnische Energieerzeugung im Stadtgebiet Neumünster dar und erleichtert es Hauseigentümern, eine Entscheidung über die Investition in eine Solaranlage zu treffen. Durch das Solarpotenzialkataster sollen Investitionen in Solaranlagen gefördert werden und dadurch der Anteil an regenerativ erzeugter Energie im Stadtgebiet steigen. Dadurch werden fossile Brennstoffe ersetzt und CO<sub>2</sub> eingespart.

### **§ 3 Datenverarbeitung**

- (1) Für die Erstellung und Aktualisierung des Solarpotenzialkatasters (interne Version) ist die Verarbeitung nachstehender Informationen zulässig:
  - a) Bildbasiertes digitales Oberflächenmodell als Punktwolke mit 40 cm Punktabstand (bDOM40) des Stadtgebietes Neumünster
  - b) Gebäudeumringe in zweidimensionaler oder dreidimensionaler Geometrie
  - c) Luftbilder bzw. digitale Orthophotos des Stadtgebietes
  - d) Adressdaten in Form von Adresspunkten
  - e) Denkmaldaten (sofern eine interne Regelung zum Denkmalschutz vom Denkmalamt dies vorsieht)
- (2) Die Informationen nach Absatz (1) werden erhoben durch:
  - Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein (LVermGeo)
  - Übermittlung aus dem Liegenschaftskataster
- (3) Die Berechnung des Eignungsgrads erfolgt auf Grundlage des digitalen Oberflächenmodells. Dieses ermöglicht eine Berechnung der nutzbaren Sonneneinstrahlung unter Berücksichtigung von Dachfläche, Dachneigung und

# Solarkatastersatzung

Dachausrichtung sowie Verschattung durch Dachbauten, benachbarte Gebäude, Vegetation und Gelände differenziert nach Dachteilflächen und unterteilt in diffuse und direkte Strahlung. Die Daten werden in einem Geographischen Informationssystem (GIS) aufbereitet und dort in ein geeignetes (Farb-)Indexsystem umgerechnet.

- (4) Die Darstellung des Eignungsgrades der Dachflächen für die solartechnische Energieerzeugung gemäß § 1 (veröffentlichte Version) wird über [www.neumuenster.de](http://www.neumuenster.de) der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt.

## § 4 Widerspruchsrecht

- (1) Die betroffenen Hauseigentümer/-innen, Inhaber/-innen grundstücksgleicher Rechte (Erbbaurechte) sowie Eigentümer/-innen und Gemeinschaften nach dem Wohnungseigentumsgesetz haben das Recht, die Sperrung der in § 1 genannten Informationen zu verlangen.
- (2) Über das Solarpotenzialkataster, seine Veröffentlichung und die damit verbundenen Rechte der in Absatz (1) aufgeführten Personen ist auf der Homepage der Stadt Neumünster, per Pressemitteilung sowie über den redaktionellen Teil der Lokalzeitung spätestens 6 Wochen vor der Veröffentlichung zu informieren.

## § 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Neumünster, den 17.12.2019

Dr. Tauras  
Oberbürgermeister